

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Vorhaben nach dem Niedersächsischen Wassergesetz:

**Verfahren gem. § 9 Niedersächsisches Wassergesetz
i.V.m. §§ 8ff Wasserhaushaltsgesetz**

**für die Einleitung von Haldenwässern der Althalde Siegfried-Giesen in die Innerste
im Landkreis Hildesheim
(K+S Minerals and Agriculture GmbH)**

- Information über die Durchführung einer Onlinekonsultation -

Bek. d. LBEG v. 04.05.2026 – Az. L1.4/L67120/04-12/2023-0001/084

Die Fa. K+S Minerals and Agriculture GmbH (Vorhabenträgerin) hat beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung salzhaltiger Haldenwässer (nur) von der Althalde Siegfried-Giesen bei Giesen im Landkreis Hildesheim in die nahegelegene Innerste beantragt.

Die Antragsunterlagen konnten vom 13.03.2025 bis zum 14.04.2025 öffentlich eingesehen werden, Einwendungen konnten bis zum 15.05.2025 erhoben werden.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan sind mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Niedersächsisches Wassergesetz - NWG - i.V.m. § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG -). Der Erörterungstermin wird durch eine Onlinekonsultation ersetzt (§ 27c VwVfG).

Im Rahmen der Onlinekonsultation werden den Teilnahmereberechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in anonymisierter Form zugänglich gemacht (§ 27c VwVfG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG und § 27 b Absatz 4 VwVfG).

Diejenigen, die Einwendungen und Stellungnahmen eingebracht haben sind bekannt und erhalten eine persönliche Einladung zur Onlinekonsultation.

Auch Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, und die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können bis zum **22.05.2026** schriftlich oder per E-Mail beim

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld
E-Mail: SGwrE@lbeg.niedersachsen.de

ihre Betroffenheit anzeigen. Sie erhalten dann Zugang zur Onlinekonsultation. Gleiches gilt für Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung über das Vorhaben einzulegen.

Die Onlinekonsultation findet vom **26.05.2026** bis einschließlich **09.06.2026** statt.

Die Teilnahmeberechtigten können sich innerhalb dieses Zeitraums schriftlich beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie oder elektronisch unter der genannten E-Mail-Adresse äußern (bei schriftlichen Eingaben gilt der Eingang bei der Behörde), ob Ihre Anliegen durch die Erwidern der Vorhabenträgerin ausreichend gewürdigt wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Erörterung in Form einer Onlinekonsultation nicht öffentlich ist (§ 68 Abs. 1 VwVfG),
- die Beteiligten nicht zur Teilnahme an der Onlinekonsultation verpflichtet sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG),
- Einwendungen ihre Gültigkeit behalten, soweit sie nicht zurückgenommen werden,
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 VwVfG),
- beteiligte Personen sich durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten vertreten lassen können; die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Die/der Bevollmächtigte hat auf Verlangen die Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG),
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in der Onlinekonsultation, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt werden,
- Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme an der Onlinekonsultation oder eine Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden.